

**Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der künftigen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Tangstedt im Ortsteil Tangstedt, „Südliche Hauptstraße“ für das Gebiet westlich der ‘Dorfstraße’, nördlich ‘Dorfstraße’ Nr. 14a-d/16a-d, südlich der ‘Hauptstraße’ (K 51) von Haus-Nr. 95 bis 119 in einer Tiefe von 80 bis 100 m sowie östlich des Verbindungsweges (Redder) ‘Hauptstraße/Dorfstraße’**

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert am 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tangstedt vom 18.12.2019 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der künftigen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28, Ortsteil Tangstedt, „Südliche Hauptstraße“ - Geltungsbereich wie vorstehend - erlassen:

### **§ 1 Geltungsdauer**

Zur Sicherung der mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 verbundenen Planungsziele wurde am 08.02.2018 eine Veränderungssperre erlassen und durch Bekanntmachung vom 15.02.2018 mit Wirkung zum 16.02.2018 in Kraft gesetzt. Die Ablauffrist dieser Veränderungssperre wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB über den 15.02.2020 hinaus um ein Jahr bis einschließlich 15.02.2021 verlängert.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich der künftigen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 und erfasst somit das Gebiet westlich der ‘Dorfstraße’, nördlich ‘Dorfstraße’ Nr. 14a-d/16a-d, südlich der ‘Hauptstraße’ (K 51) von Haus-Nr. 95 bis 119 in einer Tiefe von 80 bis 100 m sowie östlich des Verbindungsweges (Redder) ‘Hauptstraße/Dorfstraße’.

Das Plangebiet ist in dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 16.02.2020 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft, nämlich mit Ablauf des 15.02.2021.

Itzstedt, den 07.01.2020

(L.S.)

Gemeinde Tangstedt  
Der Bürgermeister

gez. Jürgen Lamp

**Anlage:**

Lageplan zum Geltungsbereich der Satzung

**Lageplan zu § 2 der Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der zukünftigen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28, Ortsteil Tangstedt, "Südliche Hauptstraße"**

(Gebiet westlich der 'Dorfstraße', nördlich Dorfstraße Nr. 14a-d/16a-d, südlich der 'Hauptstraße' (K 51) von Haus-Nr. 95 bis 119 in einer Tiefe von 80 bis 100 m sowie östlich des Verbindungsweges (Redder) Hauptstraße/Dorfstraße)

